

Kurzgutachten über die Ordnungsmäßigkeit von Lesegeräten für Personalausweise und EU-Führerscheine zur Altersverifikation

Zeitpunkt der Prüfung

05.09.2011 - 24.01.2012

Adresse des Antragstellers

ICT Europe GmbH
Hubert-Wollenberg-Straße 1
40878 Ratingen - Germany

Auditierungsstelle

UIMCert GmbH
Moltkestr. 19
42115 Wuppertal

Tel.: 0202-30987-39
E-Mail: certification@uimcert.de

Kurzbezeichnung des Projektes/Produktes

Die Produkte DC+, DCM+, DC4 und DCM 4 basieren auf den 2009 gütegesiegelten Produkten DC3 und DC-mini. Hierbei handelt es sich um Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von altem Personalausweis, neuem Personalausweis und EU-Führerschein an Automaten. Aus den maschinenlesbaren Zeilen der Ausweise wird das Geburtsdatum ausgelesen und gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen. So wird ermittelt, ob der Ausweisinhaber das 18te Lebensjahr vollendet hat.

Detaillierte Bezeichnung des Projektes/Produktes

Im Folgenden werden die vier Lesegeräte DC+, DCM+, DC4 und DCM 4 zur Altersverifikation mittels altem Personalausweis, neuem Personalausweis und EU-Führerschein beschrieben.

Die Produkte LC3 und MA sind nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Eine Rezertifizierung dieser beiden Geräte wird nicht angestrebt.

Die Softwareversionen der vier Lesegeräte entsprechen denen der geprüften TÜV Versionen:

DC4: DC4##S000710026GM304(0ACB)

DCM 4: DCM4#S100AI102FGM32A(C308)

DC3+: DC3P#S000QI0026GM30L(E77A)

DCM+: DCMP#S100UI102DGM30p(F6E6)

Der TÜV Rheinland hat alle vier Geräte auf Erkennungszuverlässigkeit geprüft und die Prüfungen positiv abgeschlossen.

Die Lesegeräte werden zur Zugriffssteuerung auf altersbeschränkte Produkte oder Dienstleistungen genutzt. Siehe hierzu das Kapitel „Zweck und Einsatzbereich“.

An der grundlegenden Funktionsweise der Geräte hat sich im Vergleich zu den 2009er Versionen nichts geändert. Das Prinzip bleibt gleich. Das auf den Ausweisen enthaltene Geburtsdatum wird eingescannt und das erkannte Datum mit dem aktuellen Tagesdatum abgeglichen, um so die Volljährigkeit zu prüfen.

Das Ergebnis der Prüfung wird über die Multi-Drop-Bus-Schnittstelle an das führende System übermittelt. Die MDB-Schnittstelle ist ein Standard, der den Kommunikationsablauf zwischen dem Primärsystem und den Lesegeräten definiert. Gleichzeitig wird durch diesen Standard auch die physikalische Schnittstelle definiert.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 basiert auf dem Vorgängermodell DC3 und stellt eine Weiterentwicklung dieses Geräts dar.

2. DCM4

Das Lesegerät DCM4 ist eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegerätes und hat dasselbe Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige technische Bauelemente, auf Grund der geringeren Größe des DC-mini, an den Automaten ausgegliedert.

Der DCM4 ist der Nachfolger des 2009 gütegesiegelten Produkts DC-mini.

3. DC3+

Das Lesegerät DC3+ basiert auf dem Vorgängermodell DC3 und stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DC4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Hierbei wird das Geburtsdatum von der Rückseite des Dokuments gelesen.

4. DCM+

Der DCM+ basiert auf dem Vorgängermodell DC-mini und stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DCM4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Hierbei wird das Geburtsdatum von der Rückseite des Dokuments gelesen.

Tools, die zur Herstellung des IT-Produktes verwendet wurden

entfällt

Zweck und Einsatzbereich

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte ist der Umgang mit den vom System gelesenen Daten und der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Die vier Lesegeräte dienen dem Zweck der Gewährleistung des Jugendschutzgesetzes durch eine automatisierte Altersverifikation (an Automaten), um so den Zugang zu altersbeschränkten Produkten oder Dienstleistungen zu reglementieren.

Da die Freigabe weiterer mit dem Verkauf bzw. Zugang zusammenhängender Vorgänge nur dann vorgenommen wird, wenn die Altersverifikation positiv verläuft, wird die Forderung der Sicherstellung, dass das Produkt oder die Dienstleistung nicht an Kinder oder Jugendliche verkauft wird, durch eine technische Vorrichtung sichergestellt.

Modellierung des Datenflusses

Grundsätzlich funktionieren die vier Lesegeräte nach demselben Prinzip. An diesem grundsätzlichen Verfahren hat sich seit 2009 nichts geändert. Es werden nur die Änderungen des Lesegerät DC4 ausführlich beschrieben. Für die anderen Lesegeräte werden lediglich die Unterschiede zum DC4 bzw. zu dessen Erfassungsverfahren beschrieben.

Als Primärdatum ist ausschließlich das Geburtsdatum zu nennen. Weitere Primär- oder Sekundärdaten fallen nicht an.

1. DC4

Das Lesegerät DC4 basiert auf dem Vorgängermodell DC3 und stellt eine Weiterentwicklung dieses Geräts dar. Die grundsätzliche Datenverarbeitung hat sich nicht geändert.

Mit Hilfe einer OCR-Software wird das Geburtsdatum vom alten Personalausweis, neuen Personalausweis oder EU-Führerschein ausgelesen und anschließend in einen temporären Speicher geschrieben. Dieses Datum wird gegen das aktuelle Tagesdatum abgeglichen und daraus ermittelt, ob die Person mindestens 18 Jahre alt ist.

Hardware- und Softwaremodifikationen waren notwendig, um die Altersverifikation über den neuen Personalausweis zu ermöglichen.

So ist nun die Nutzung der vorhandenen LEDs und Sensoren zur Ermittlung der Lichtdurchlässigkeit, sowie die Anpassung der Software notwendig, da der EU-Führerschein und der neue Personalausweis beide Scheckkartenformat haben und somit gleich groß sind, die Geburtsdaten aber an unterschiedlichen Stellen auf dem jeweiligen Dokument platziert sind.

Eine weitere technische Änderung besteht darin, dass die Platine mit den CIS Sensoren ausgetauscht wurde. Anstelle von zwei Sensorpaaren gibt es nun vier. Das hat den Grund, dass bei der bisherigen Einsatzweise nur die zwei Sensorpaare benötigt wurden. Eines oben, da sich das Geburtsdatum auf dem Führerschein in der oberen Hälfte des Dokuments befindet, und eines unten, da es sich beim alten Personalausweis in der Fußzeile befindet. Da sich das Geburtsdatum des neuen Personalausweises nicht an der gleichen Position befindet wie beim alten Personalausweis oder wie beim EU-Führerschein, waren weitere Sensoren notwendig. Das vierte Sensorpaar könnte in Zukunft für weitere Ausweistypen genutzt werden, ist aber zurzeit inaktiv und wird nicht genutzt. Die Erfassung der Daten und damit einhergehenden Datenschutzbe-

lange werden durch diese technische Änderung nicht berührt. Sie ermöglicht lediglich die Erfassung des Geburtsdatums beim neuen Personalausweis.

Das weitere Vorgehen entspricht dem bisherigen Verfahren.

Die technischen Änderungen berühren die Verarbeitung des Geburtsdatums nicht.

2. DCM4

Das Lesegerät DCM4 basiert auf dem 2009 gütegesiegelten Lesegerät DC-mini. Es handelt sich dabei um eine verkleinerte Variante des bereits beschriebenen DC4-Lesegeräts und hat dasselbe Funktionsprinzip. Es wurden lediglich einige elektronische Komponenten, auf Grund der geringeren Größe des DCM4, auf eine externe Platine (im Automaten) ausgegliedert. Die technische Erfassung des Geburtsdatums ist identisch mit der des DC4. Ebenso sind die Änderungen gegenüber dem Vorgängermodell identisch mit denen des DC4.

3. DC3+

Das Lesegerät DC3+ basiert auf dem Vorgängermodell DC3 und stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DC4 dar. Aus Kostengründen wurde beim DC3+ auf neue Hardwareelemente verzichtet. So wird nach wie vor die Sensorleiste mit den zwei Sensorpaaren eingesetzt, womit eine Erfassung des Geburtsdatums auf der Vorderseite des neuen Personalausweises nicht möglich ist, da sich das Geburtsdatum oberhalb des erfassbaren Bereichs befindet. Eine entsprechende Anpassung der Software ermöglicht die Erfassung des in anderer Reihenfolge aufgebrachten Geburtsdatums in der mittleren der drei unteren Zeilen auf der Rückseite des neuen Personalausweises.

Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden, damit die CIS-Sensoren das Geburtsdatum auslesen können. Die Erkennung des neuen Personalausweises geschieht wie im DC4 mit Hilfe der Messung der Lichtdurchlässigkeit. Der erfassbare Scanbereich wird ausschließlich beim neuen Personalausweis geändert, um das vollständige Geburtsdatum erfassen zu können. Das Ablaufdatum des Ausweises liegt damit nicht mehr im erfassbaren Bereich. Im Gegensatz zum alten Personalausweis befindet sich beim neuen Personalausweis die Ausweisnummer in einer anderen Zeile und liegt damit vollständig außerhalb des technisch erfassbaren Scanbereichs. Sollte der Benutzer den Ausweis wie gewohnt mit dem Lichtbild nach links durch das Lesegerät ziehen, findet keine Altersverifikation statt. Eine irrtümliche Erfassung anderer Daten ist ausgeschlossen, da sich auf der Vorderseite des Ausweises an dieser Stelle keine Daten befinden.

Die Änderungen berühren die Verarbeitung des Geburtsdatums nicht.

4. DCM+

Der DCM+ basiert auf dem Vorgängermodell DC-mini und stellt eine kostengünstigere und reduzierte Weiterentwicklung im Vergleich zum DCM4 dar. Aus Kostengründen wurde auf neue Hardwareelemente verzichtet. Als Konsequenz muss der neue Personalausweis mit dem Lichtbild nach rechts, also genau andersherum durch das Lesegerät gezogen werden. Die technische Erfassung des Geburtsdatums ist identisch mit der des DC3+. Ebenso sind die Änderungen gegenüber dem Vorgängermodell identisch mit denen des DC3+.

Normen und Gesetze, die der Prüfung zugrunde gelegt wurden

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH)

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (PAuswG)

Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

Kernpunkt der Begutachtung der verschiedenen Lesegeräte zur Altersverifikation mit Hilfe von altem Personalausweis, neuem Personalausweis oder EU-Führerschein ist deren Umgang mit den erhobenen Daten und deren Personenbezug sowie der damit verbundenen Wahrung der Datenschutzordnungsmäßigkeit.

Es sei darauf hingewiesen, dass auf Grund der „Einfachheit des Produkts“ eine ausführliche Betrachtung der Komplexe 1 bis 4 gemäß dem Anforderungskatalog des ULD nicht möglich ist. Dies ist auch der Tabelle zu den Primärdaten zu entnehmen. Es wird daher nur soweit sinnvoll bzw. möglich auf die Inhalte der Komplexe 1 bis 4 eingegangen.

1 Komplex 1: Grundsätzliche technische Ausgestaltung von IT-Produkten

An der Bewertung zu der grundsätzlichen technischen Ausgestaltung der Geräte (siehe Modellierung des Datenflusses) haben sich keine Änderungen ergeben.

1.1 Datenvermeidung/Datensparsamkeit

Es ist sichergestellt, dass nur benötigte Daten erhoben werden. Das einzige benötigte Datum ist das Geburtsdatum. Mit den Ausweislesegeräten wird das Geburtsdatum temporär erhoben. Es fallen keine weiteren Daten, weder Primär und Sekundärdaten, wie beispielsweise Log-Files an. Damit ist die Datenvermeidung/Datensparsamkeit gemäß § 4 LDSG SH sichergestellt.

Betrachtet man die Erfassung des Geburtsdatums als isoliert erhobenes Datum ohne Personenbezug, so kommt man zu dem Ergebnis, dass der Datenschutz vorbildlich eingehalten wird. Die Erkennungszuverlässigkeit ist in den jeweiligen TÜV-Gutachten dokumentiert und für jedes Lesegerät durch ein Zertifikat bestätigt.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt nicht.

1.2 Frühzeitiges Löschen

Nach der Durchführung der Altersverifikation verbleibt das Geburtsdatum in dem temporären Speicher und wird gelöscht, sobald das Gerät in den Schlafmodus übergeht. Dies geschieht nach 30 Sekunden Inaktivität. Bei einer vorzeitigen erneuten Nutzung wird der Speicher durch die Neuerfassung des nächsten Datums überschrieben. Eine Speicherung im datenschutzrechtlichen Sinne findet somit nicht statt.

Eine Löschung des Geburtsdatums erfolgt demnach spätestens nach 30 Sekunden.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LDSG SH erfolgt daher nicht.

1.3 Transparenz

Die Dokumentation beschreibt die Produkte, die Funktionsweise und die Datenverarbeitung adäquat.

2 Komplex 2: Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Gemäß der bisherigen Definition (siehe vollständige Gutachten) von „personenbezogenen Daten“ handelt es sich bei der ausschließlichen Angabe des Geburtsdatums ohne weitere Angaben nicht um ein personenbezogenes Datum.

Im Rahmen der Einführung des neuen Personalausweises wurde das Gesetz über Personalausweise (PersAuswG) überarbeitet und in „Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis“ (PAuswG) umbenannt. Die maßgebliche Veränderung ist hierbei die Berücksichtigung des neuen Personalausweises als elektronischen Identitätsnachweis. Auf diese Änderung wird nachfolgend nicht weiter eingegangen, da die elektronischen Funktionen zum Identitätsnachweis durch die Lesegeräte weder genutzt noch unterstützt werden.

Das Gesetz hat darüber hinaus weitgehende Änderungen erfahren, allerdings primär in der Struktur. Die relevanten Regelungen befinden sich nun in anderen Paragraphen. Maßgeblich ist nun § 20 PAuswG.

Die inhaltlichen Regelungen sind jedoch unverändert und nach wie vor nicht einschlägig, da es sich beim Geburtsdatum als alleiniges Datum nicht um ein personenbezogenes Datum handelt.

Die Produkte LC3 und MA sind nicht mehr Gegenstand der Prüfung. Eine Rezertifizierung dieser beiden Geräte wird nicht angestrebt. Im Einklang hiermit findet das Passgesetz im Rezertifizierungsprozess keine Anwendung mehr.

3 Komplex 3: Technisch-organisatorische Maßnahmen

Hier hat sich im Vergleich zum 2009 erstellten Gutachten nichts geändert.

Es wurden Maßnahmen ergriffen, die verhindern, dass Daten unbefugt verarbeitet werden oder Unbefugten zur Kenntnis gelangen können. Die Daten werden maximal 30 Sekunden vorgehalten. Selbst wenn dieser äußerst theoretische Fall eintreten würde, so enthält das Geburtsdatum keine sensiblen personenbeziehbaren Informationen.

Eine weitere Betrachtung der technischen und organisatorischen Maßnahmen erscheint nicht relevant, da sich auf Grund der Verarbeitungsweise und der verarbeiteten Daten eine nähere Thematisierung nicht erschließt. Es werden keine personenbezogenen Daten verarbeitet.

4 Komplex 4: Rechte der Betroffenen

Auf Grund der Beschaffenheit der Produkte ist eine Betrachtung der Rechte der betroffenen Person nicht relevant.

Hier hat sich im Vergleich zum 2009 erstellten Gutachten nichts geändert.

5 Fazit

An der Verarbeitungsweise der Daten hat sich nichts geändert. Die hardware- und softwaretechnischen Änderungen dienen ausschließlich der Kompatibilität zum neuen Personalausweis. Diese Änderungen berüh-

ren die eigentliche Verarbeitung nicht. Die Regelungen in § 20 PAuswG werden berücksichtigt. Darüber hinaus ist eine Gefährdung personenbezogener Daten nicht erkennbar.

Dem Einsatz der Lesegeräte zur Altersverifikation im öffentlichen und nicht-öffentlichen Bereich steht somit aus datenschutzrechtlicher Sicht nichts im Wege.

Die Aufrechterhaltung des Gütesiegels für die Produkte DC4, DCM4, DC3+ und DCM+ wird empfohlen.

**Sofern das Projekt/Produkt einen Teil der Anforderungen nur unzureichend erfüllt:
Beschreibung, wie dies ausgeglichen wird**

Trifft nicht zu.

Beschreibung, wie das Projekt/Produkt den Datenschutz oder die IT-Sicherheit fördert

Die Lesegeräte der Firma ICT zur Altersverifikation fördern den Datenschutz besonders in Form der Datenvermeidung/ Datensparsamkeit gemäß § 4 LSDG SH und der Zweckbindung § 13 LSDG SH.

Das erfasste Geburtsdatum wird für einen genau definierten Zweck gelesen und genutzt, dem der Altersverifikation. Diesbezüglich wird die Erkennungszuverlässigkeit durch den TÜV Rheinland bestätigt und ist in den entsprechenden Gutachten dokumentiert.

Im Sinne des BDSG wird ein personenbezogenes Datum nicht erhoben; demnach kommt das Produkt auf Grund seiner Konstruktion ohne personenbezogene Daten aus. Es wird nur das Geburtsdatum erfasst, das allein keine Personenzuordnung ermöglicht und es sich daher per Definition nicht um ein personenbezogenes Datum handelt.

Eine Datenverarbeitung und Speicherung im Sinne des § 2 Abs. 2 LSDG SH erfolgt daher nicht. Der Zeitraum, in dem dieses Datum gespeichert bleibt ist vernachlässigungswürdig: Nach 30 Sekunden ist der Speicher wieder geleert.

Wuppertal, den 02.05.2012

gez. Haaz

Prüfstellenleiter Dr. H. Haaz

gez. Schirmmacher

Sachverständiger J. Schirmmacher

Anlagen:

Gutachten

Tabelle zu den Primärdaten